

## Mandanten-Informationsbrief November 2019

	<b>Fristen und Termine</b>	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)
<b>Steuerzahlungstermine im Dezember 2019:</b>		
<b>Lohn- /Kirchenlohnsteuer</b>	10.12.	13.12.
<b>Umsatzsteuer</b>	10.12.	13.12.
<b>Einkommensteuer</b>	10.12.	13.12.
<b>Körperschaftsteuer</b>	10.12.	13.12.
<b>Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im Dezember:</b>		
<b>für den Monat Dezember</b>	23.12.	

### Nachzahlungszinssatz bleibt zunächst unverändert

Verschiedenste Finanzgerichte hielten den Nachzahlungszinssatz i.H.v. 6 % pro Jahr in der Vergangenheit für zu hoch – gemessen am allgemeinen Zinsniveau.

Auch wenn die Rechtsfrage schon vor das Bundesverfassungsgericht getragen wurde, gibt es von dort bisher keine Entscheidung, nach der der Gesetzgeber die Höhe des Nachzahlungszinssatzes ändern müsste.

Seit Mai dieses Jahres ergehen Zinsbescheide wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe nach nur noch vorläufig.

Daraufhin haben mehrere Bundestagsabgeordnete beantragt, der Bundestag möge ein Gesetz beschließen, den gesetzlichen Nachzahlungszinssatz deutlich zu senken. In Rede stand ein Zinssatz in Höhe eines Zwölftels des veränderlichen BGB-Basiszinssatzes, zumindest aber (nur!) 0,1 %.

Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Solange das Bundesverfassungsgericht also noch nicht abschließend entschieden hat, bleibt es bei den 6 % pro Jahr. Enthält der Bescheid über Nachzahlungszinsen einen Vorläufigkeitsvermerk, können Steuerpflichtige dennoch von einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes profitieren, sollte die Höhe des Nachzahlungszinssatzes tatsächlich nach unten korrigiert werden.

### Achtung: Anhebung der Bodenrichtwerte im Jahr 2020!

Das Baugesetzbuch schreibt vor, dass die Bodenrichtwerte jeweils zum Ende jedes zweiten Kalenderjahres neu zu ermitteln sind, wenn keine Anpassung in einem kürzeren Turnus erfolgt.

Da die Bodenrichtwerte in Hessen zuletzt mit Beginn des Jahres 2018 angepasst wurden, ist mit einer erneuten Anpassung zu Beginn des Jahres 2020 zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenrichtwerte, insbesondere in Ballungsgebieten wie dem Rhein-Main-Gebiet, wie in der Vergangenheit deutlich steigen werden. Dies kann Auswirkungen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Immobilien haben. Unbebaute

Grundstücke werden nämlich unter Ansatz des aktuellen Bodenrichtwerts vor dem Besteuerungszeitpunkt bewertet. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Das hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Übertragung von Immobilien (Schenkung/Erbsfall).

**Beispiel:**

Grundstücksgröße: 600 qm.

Bodenrichtwert 2018: 250 €/qm

Bodenrichtwert 2020: 350 €/qm

Es ergibt sich ein höherer Wert von 60.000 €.

Auch bei den bebauten Grundstücken gehen die Bodenrichtwerte entsprechend in die Bewertung ein.

**Hinweis:**

In der Regel kann man zwar davon ausgehen, dass bei der Übertragung eines normalen Einfamilienhauses an die Kinder keine Schenkungsteuer entsteht; bei der Übertragung größeren Vermögens und/oder z.B. an die Enkelkinder reichen u.U. die persönlichen Freibeträge nicht aus. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen bereits Vorschenkungen stattgefunden haben. Lassen Sie sich von uns beraten.

**Kassengesetz 2020 – es besteht Handlungsbedarf!**

Zum **1. Januar 2020** tritt das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und die das Gesetz flankierende Kassensicherungsverordnung in Kraft. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ab 2020 ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Kassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab 2020 nicht mehr vertrieben und beworben werden.

**Hinweis:**

Durch die neuen gesetzlichen Anforderungen ist es für Steuerpflichtige leichter zu erkennen, ob ein Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht, denn ohne entsprechendes Zertifikat dürfen die Kassenhersteller ihre Kassensysteme nicht mehr vertreiben.

**Bargeldintensive Betriebe müssen handeln!**

Betriebe, die Registrierkassen und ähnliche Aufzeichnungssysteme einsetzen, müssen handeln und sicherstellen, dass das eingesetzte Kassensystem oder die eingesetzte Kassensoftware über eine vom Bundesamt für Sicherheit (BSI) zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (tSE-Zertifikat) verfügt. Dies gestaltet sich derzeit schwierig, da erste Lösungen erst seit Ende Oktober verfügbar sind.

**Nichtaufgriffsregelung bis 30.09.2020**

Bund- und Länderfinanzverwaltungen haben Ende September eine Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronischen Kassensystemen bis zum 30. September 2020 beschlossen, wie der DIHK in einer Pressemitteilung verlauten ließ. Da erst seit Kurzem zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind, sei es absehbar, dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Millionen Kassen in Deutschland bis zum 1. Dezember 2020 nicht mehr möglich sein wird.

Die Finanzverwaltung wird also bis zum 30. September 2020 keine Kontrollen hinsichtlich des Einsatzes einer tSE-zertifizierten Kasse durchführen. Betroffene Steuerpflichtige sollten sich aber sehr zeitnah mit dem Hersteller ihres Kassensystems in Verbindung setzen, ab wann eine entsprechende Nachrüstung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung möglich sein wird. Man muss davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung ab Oktober 2020 dann verschärft die eingesetzten Kassensysteme unter die Lupe nehmen wird.

**Übergangsfrist für GDPdU konforme, nicht aufrüstbare Altkassen**

Aufgrund der in 2010 veröffentlichten sogenannten zweiten Kassenrichtlinie mussten Steuerpflichtige bis spätestens Ende 2016 eine neue Registrierkasse anschaffen, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie entspricht und insbesondere über eine Schnittstelle für den Datenzugriff, bzw. Datenexport für die Finanzverwaltung verfügt (GDPdU-Schnittstelle). Aufgrund des ab 2020 geltenden Gesetzes müssen nun viele Steuerpflichtige erneut in ein neues Kassensystem investieren.

Daher hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vorgesehen. Wurden Registrierkassen **nach dem 25. November 2010** und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft, die den Anforderungen der zweiten Kassenrichtlinie entsprechen und die bauartbedingt **nicht aufrüstbar** sind, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden.

Ist es jedoch möglich, die eingesetzte Kasse, z.B. per Softwareupdate nachträglich mit einer zertifizierten

technische Sicherheitseinrichtung auszustatten, so müssen entsprechende Updates und ggf. erforderliche Zusatzmodule bis 2020 (spätestens bis zum Ablauf der Nichtaufgriffsfrist) installiert werden.

#### Hinweis:

Bei nahezu allen PC-Kassen und den meisten Registrierkassen wird ein Update möglich sein. Daher sollten Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Kassenhersteller in Verbindung setzen, damit dieser Ihnen die entsprechenden Updates zur Verfügung stellt.

### Meldepflicht für eingesetzte Kassensysteme

Weiter gilt ab 2020 eine Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgendes mitzuteilen:

- Name;
- Steuernummer;
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung;
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme;
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten. Für Kassensysteme, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2020 angeschafft hat, ist eine Meldung grundsätzlich bis zum 31. Januar 2020 vorgesehen.

### Meldepflicht erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens

Zusammen mit der Nichtaufgriffsregelung hat der DIHK mit dem BMF vereinbart, dass eine Meldung der Kassensysteme durch den Unternehmer erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen muss. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Ab 2020 gilt zudem eine gesetzliche **Belegausgabepflicht**. Der Unternehmer muss ab 2020 einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung stellen. Eine Pflicht des Kunden, den Beleg mitzunehmen, wie in Italien, besteht jedoch nicht.

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen den Unternehmer von der Belegausgabepflicht befreien.

#### Hinweis:

Dass der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen mit umfassenden und wirtschaftlich belastenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten belegt, dann aber die hierzu nötigen Voraussetzungen selbst nicht zeitgerecht liefert, ist mehr als unverständlich. Eine Zumutung!

Die genauen Vorgaben für den Aufbau der technischen Sicherheitseinrichtung wurden erst in diesem Sommer veröffentlicht. Erst danach konnten die Anbieter mit der Programmierung der tSE beginnen, die dann noch durch das BSI zertifiziert werden muss, bevor die Kassenhersteller diese in ihre Software integrieren können. Für die Meldepflicht existiert bis jetzt weder ein amtliches Formular noch ein elektronisches Meldeverfahren, von dem außerdem noch nicht bekannt ist, ob sich dieses überhaupt schon in der Entwicklung befindet.

Das BMF ist daher gefordert, rasch für Klarstellung zu sorgen. Die jetzt bekanntgegebene Nichtaufgriffsregel greift deutlich zu kurz und sorgt für weitere Verunsicherung bei den betroffenen Unternehmern. Wünschenswert wäre es, wenn der Gesetzgeber reagiert und das Inkrafttreten der Regelungen um mindestens ein Jahr verschiebt.

### Verpächterwahlrecht bei Beendigung der Betriebsaufspaltung

Ein Steuerpflichtiger und sein Vater waren hälftig an einer GbR beteiligt. Ab 2002 vermietete die GbR ein bebautes Grundstück zur betrieblichen Nutzung an eine GmbH. Das Grundstück befand sich im Bruchteilseigentum des Steuerpflichtigen und seines Vaters. An der GmbH waren der Vater mit 48 % als auch der Sohn mit 52 % beteiligt. Anfang 2008 übertrug der Vater seine Anteile auf seinen Sohn.

Das Finanzamt stellte für die GbR zunächst erklärungsgemäß Einkünfte aus Gewerbebetrieb – gesondert und einheitlich – fest. In einer späteren Außenprüfung vertraten die Prüfer die Auffassung, die Betriebsaufspaltung zwischen der GbR und der GmbH habe Anfang 2008 mit der Übertragung des GmbH-Anteiles vom Vater an den Steuerpflichtigen geendet. Argumentiert wurde mit einem Wegfall der personellen Verflechtung.

Daraufhin erließ das Finanzamt einen geänderten Gewinnfeststellungsbescheid, indem sich die unterstellte Betriebsaufgabe der GbR in einem Veräußerungsgewinn in Höhe von gut 100.000 € widerspiegelte. Der Fall landete vor dem BFH.

Die BFH-Richter gingen davon aus, dass eine Betriebsaufspaltung vorlag, weil dem Betriebsunternehmen

wesentliche Grundlagen von dem Besitzunternehmen, der GbR, überlassen wurden und die hinter dem Betriebs- und dem Besitzunternehmen stehenden Personen einen einheitlichen Betätigungswillen hatten. Eine personelle Verflechtung wurde unterstellt, weil eine Person beide Unternehmen in der Weise beherrschte, dass sie in der Lage war, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchzusetzen.

Mit Übertragung der Anteile und damit mit dem Ende der Betriebsaufspaltung lag jedoch aus Sicht der Richter hier dennoch ausnahmsweise keine Betriebsaufgabe vor. Diese schied aus, weil zwar die werbende Tätigkeit eingestellt, aber entweder der Betrieb im Ganzen oder zumindest aus Sicht des Besitzunternehmens alle wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet wurden und der Steuerpflichtige auch keine Betriebsaufgabe erklärt hatte.

**Hinweis:**

Das vorliegende Urteil ist eine willkommene Hilfe in der Not. Endet eine Betriebsaufspaltung, stellt das sowohl für den Berater als auch den Steuerpflichtigen ein nur schwer zu kalkulierendes Risiko dar. Häufig merken die Beteiligten – auch die Finanzverwaltung – erst nach einigen Jahren, was überhaupt passiert ist.

Umso wichtiger ist es, dass der BFH nun einen Fall entschieden hat, indem es um die Fortführung einer – während der Betriebsaufspaltung ausgeübten – gewerblichen Tätigkeit im Zuge einer Betriebsverpachtung ging.

### **Aufwendungen für einen Professorentitel als Sonderausgaben**

Ein Arzt führte mit einem Kollegen zusammen eine Facharztpraxis. Nach einer Forschungstätigkeit erhielt er daneben die universitäre Lehrbefugnis und wurde zum Privatdozenten ernannt. In 2013 vereinbarte er mit einer GmbH einen „Wissenschaftsvertrag“. Darin sicherte ihm die GmbH gegen Zahlung von drei Raten à 10.000 € zu, ihn beim Erwerb einer Professur an einer Hochschule innerhalb der Europäischen Union zu unterstützen.

Nach Vermittlung an eine ausländische Universität bezahlte der Arzt Teile des vereinbarten Honorars an die GmbH und machte diese im Rahmen seiner Steuererklärung als Betriebsausgaben geltend. Später wurde er dort auch zum „außerplanmäßigen Professor“ ernannt.

Den Betriebsausgabenabzug lehnte die Finanzverwaltung ab. Im Einspruchsverfahren argumentierte der Arzt, die Aufwendungen seien ausschließlich durch den Praxisbetrieb veranlasst. Es sei ihm darum gegangen, die hohe wissenschaftliche Kompetenz auch im Außenverhältnis zu den Patienten angemessen darzustellen.

Dieser Auffassung folgte das Finanzamt nicht, die Richter am Finanzgericht hielten die Klage aber für begründet. Die Erlangung des Professorentitels habe im konkreten Fall tatsächlich vornehmlich dem wirtschaftlichen Interesse der Gemeinschaftspraxis gedient.

**Hinweis:**

Es kommt auf den Einzelfall an. Bei einem Zahnarzt hatte das Finanzgericht Münster im Jahr 2017 dagegen noch ganz anders entschieden. Die Abgrenzung ist nicht ganz einfach. Es gilt, eine private Motivation gegen das betriebliche Interesse abzuwägen.

### **Kein Abzug für Umbau des Badezimmers zu einem Arbeitszimmer**

Eheleute bewohnten ein rund 50 Jahre altes Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 184,37 qm. Vom rund 15,55 qm (= 8,43 %) großen häuslichen Arbeitszimmer aus betrieb der Ehemann eine selbständige Steuerberatungstätigkeit.

Im 2011 wurden für rund 40.000 € der Flur und das Bad renoviert und im Hinblick auf das voranschreitende Alter der Eheleute gleichzeitig altersgerecht umgebaut. Hiervon machten sie anteilig 8,43 % für das häusliche Arbeitszimmer als Betriebsausgaben bei den Einkünften des Ehemannes aus selbständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt folgte dem nicht. Berücksichtigt wurde nur der Einbau einer neuen Tür zum Arbeitszimmer, die – anders als die übrigen Renovierungskosten – unmittelbar dem Arbeitszimmer zuzuordnen sei. Der Klage hiergegen gab das zuständige Finanzgericht statt. Die durchgeführten Renovierungsarbeiten hätten – wie z.B. eine Dachrenovierung – das ganze Haus betroffen.

Der BFH kassierte das Urteil jetzt aber. Die Renovierungsmaßnahmen hätten vorrangig die zu Wohnzwecken dienenden Räume betroffen. Flur und Bad seien schon nach deren äußerem Erscheinungsbild nicht dem Typus eines Arbeitszimmers zuzurechnen.

Es habe sich auch nicht um allgemeine Gebäudekosten gehandelt, die über den Flächenanteil des Arbeitszimmers zum Betriebsausgabenabzug führen konnten. Die Abgrenzung orientiere sich vielmehr streng am Bezug zum Wirtschaftsgut „Arbeitszimmer“.

**Hinweis:**

Aufwendungen, die nicht direkt dem häuslichen Arbeitszimmer zuzuordnen sind, sondern für das ganze Gebäude anfallen, sind nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und damit anteilig zu berücksichtigen.

Nicht abzugsfähig sind hingegen Renovierungs- und Umbaukosten, die für einen Raum anfallen, der mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient.

## Berücksichtigung von Gebäudekosten bei einer Tagesmutter

Eheleute wohnten gemeinsam in einem Einfamilienhaus. Der Mann erzielte vor allem Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit. Die Frau war im gemeinsamen Familienheim als Tagesmutter tätig, woraus sie für 2011 einen Verlust geltend machte. In diesem Jahr waren umfangreiche Renovierungsmaßnahmen durchgeführt worden, einschließlich der Kücheneinrichtung. Die Anteile der Renovierungskosten für die Räume, die der Tagesmuttertätigkeit dienten, wurden anhand einer Kostenaufstellung mit 50 % angesetzt, wobei Flächen des Hobbyraumes im Keller („Spielzimmer“), aller Räume im Erdgeschoss sowie eines Raumes im Obergeschoss („Schlafzimmer für die Tageskinder“) berücksichtigt wurden.

Das Finanzamt war der Auffassung, Betriebsausgaben könnten entweder pauschal oder tatsächlich geltend gemacht werden, nicht jedoch gemischt und erkannte die Renovierungskosten nicht an.

Das Finanzgericht hielt die Klage der Steuerpflichtigen für unbegründet. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sind Betriebsausgaben diejenigen Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind jedoch Aufwendungen für den Haushalt eines Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen.

Weil das Gericht nach eigener Einschätzung nicht klären konnte, in welchem Umfang eine Nutzung – teils gemischt, teils ausschließlich – im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagesmutter erfolgte, wurde der Betriebsausgabenabzug schließlich komplett verwehrt. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

### Hinweis:

Der vorliegende Fall wurde über den Sachverhaltsvortrag entschieden. Deshalb wurde auch keine Revision zugelassen. Sicherlich ist die Prüfung, welche Räume eine Tagesmutter tatsächlich benötigt, nicht ganz einfach. Dass der Betriebsausgabenabzug im vorliegenden Falle allerdings komplett verwehrt wurde, dürfte die Steuerpflichtige doch spürbar treffen und geht auch wohl an der Realität vorbei.

## Gewerbliche Tätigkeit eines Rentenberaters

Eine Steuerpflichtige war in den Jahren 2010, 2011 und 2013 als selbständige Rentenberaterin tätig. Schon seit 2009 war die Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) auch als Rentenberaterin im Rechtsdienstleistungsregister ihres heimischen Landessozialgerichtes eingetragen.

Ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit erklärte sie als freiberufliche Einkünfte. Das Finanzamt hingegen ging von gewerblichen Einkünften aus.

Nun entschied der BFH. Die Steuerpflichtige übe unstreitig keinen Katalogberuf, wie z.B. den eines Rechtsanwaltes, Steuerberaters oder beratenden Betriebswirtes, aus. Wie schon das Finanzgericht hielt der BFH die Tätigkeit einer Rentenberaterin diesen Berufen auch für nicht vergleichbar.

### Hinweis:

Angehörige der sog. freien Berufe erzielen keine gewerblichen Einkünfte. Damit scheidet bei ihnen von vornherein auch eine Gewerbesteuer aus. Nicht alle Freiberufler üben allerdings eine Berufstätigkeit aus, die den ausdrücklich im Gesetz genannten Berufen vergleichbar ist. Laut BFH ist die Tätigkeit einer selbstständigen Rentenberaterin dem jedenfalls nicht vergleichbar und deshalb als gewerblich anzusehen.

## Beteiligung an Windpark kein Steuerstundungsmodell

Eine Steuerpflichtige betrieb in der Rechtsform einer ApS & Co. KG einen Windpark mit insgesamt 13 Windenergieanlagen. Die dänische „ApS“ entspricht weitgehend der „GmbH“ nach deutschem Recht. Die Betreibergesellschaften waren in eine Unternehmensgruppe eingebunden, die deutschlandweit hunderte Windenergieanlagen konzipierte und betreute. Der Geschäftsablauf war immer wie folgt:

Ein Planer schloss Nutzungsverträge über die Grundstücke ab. Dann wurde für jede Windenergieanlage eine KG gegründet. Kommanditist war zunächst ebenfalls eine ApS. Ziel war es, jeweils 1 -3 dänische Privatpersonen als Investoren zu gewinnen, um die Kommanditanteile anschließend an diese Privatpersonen zu veräußern. Zu identischen Bedingungen wurden jeweils Generalunternehmerverträge mit einer GmbH abgeschlossen.

Damit wurden in jedem Windpark die gleichen Bilanzansätze aktiviert. Die Investoren gaben dazu – teilweise von der KG vorverhandelt – Darlehen am jeweiligen Windpark. Diese wurden als Sonderbetriebsvermögen behandelt.

Im konkreten Fall wurde ein Däne nach Ausscheiden der ApS in 2007 Kommanditist einer KG. Daraufhin gab er der KG ein fremdfinanziertes Darlehen von über 1 Mio. €. Später kam es bei der KG zu einer Betriebsprüfung. Dabei wurde das Konzept der Betreibergesellschaften als „Steuerstundungsmodell“ angesehen.

Bei einem Steuerstundungsmodell dürfen damit im Zusammenhang stehende Verluste weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Gegen die entsprechenden Bescheide klagte die KG. Es habe an einer modellhaften Gestaltung gefehlt. Zudem hätten keine steuerlichen Vorteile in Form von negativen Einkünften erzielt werden sollen, zumal sich die Kommanditisten selbst um die Finanzierung hätten kümmern müssen.

Das Finanzgericht gab der KG Recht. Ein vorgefertigtes Konzept, wie es zur Annahme eines Steuerstundungsmodells erforderlich ist, wäre nur schädlich gewesen, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte hätten erzielt werden sollen.

Jedenfalls sei das Konzept weder auf einen Steuerstundungseffekt ausgerichtet gewesen noch, dass ein solcher bezogen auf den Investor – mangels inländischer Einkünfte – auch tatsächlich eingetreten wäre.

**Hinweis:**

Ob ein Steuerstundungsmodell vorliegt oder nicht, ist im Ergebnis eine Auslegungsfrage. Hier kamen die Finanzrichter zum Ergebnis, dass trotz eines vorgefertigten Konzeptes nicht die steuerlichen Vorteile im Mittelpunkt standen. Ob damit schon das letzte Wort gesprochen wurde, ist offen. Jedenfalls wurde die Revision zugelassen.

### **Keine freiberufliche Tätigkeit eines Hufschmiedes**

Ein Metallbauer-Geselle arbeitete nach Abschluss seiner Ausbildung zwei Jahre als angestellter Hufschmied. Nachdem er einen viermonatigen Vorbereitungslehrgang zum "Hufbeschlagschmied" absolviert hatte, machte er sich in 2015 selbständig. Als nunmehr staatlich anerkannter Hufbeschlagschmied versorgte er insbesondere Pferde mit Hufeisen. Bei etwaigen Fehlstellungen arbeitete er auch mit Tierärzten zusammen.

Formal hatte er seine Tätigkeit als Gewerbebetrieb „Hufschmied“ angemeldet, ging aber später davon aus, dass er freiberuflich tätig war und gab keine Gewerbesteuererklärung ab. Das Finanzamt setzte dagegen Gewerbesteuervorauszahlungen fest.

Hiergegen klagte der Schmied. Seine Tätigkeit sei – auch unter dem Gesichtspunkt der Zusatzausbildung – den freiberuflichen Katalogberufen vergleichbar. Insgesamt weise der Beruf des Hufbeschlagschmiedes immer mehr Ähnlichkeiten zu den Katalogberufen des Tierarztes, des Heilpraktikers und des Physiotherapeuten auf. Jedenfalls habe der Beruf des Hufschmiedes inzwischen seinen handwerklichen Charakter verloren.

Dieser Argumentation folgte das FG Hamburg nicht. Eine Ähnlichkeit zu den aufgeführten Berufen liege nur vor, wenn der Beruf diesen sowohl im Hinblick auf die erforderliche Berufsausbildung als auch hinsichtlich der tatsächlich entfalteten Tätigkeit im Wesentlichen gleiche. Eine bloße Gruppenähnlichkeit genüge nicht. Eine solche Ähnlichkeit wurde verneint, weil die Ausbildung deutlich „hinter der Ausbildung eines Tierarztes“ zurückbleibe.

**Hinweis:**

Das Urteil des FG Hamburg fiel recht eindeutig aus. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Dies zeigt einmal mehr, wie streng der gesetzliche Katalog der freien Berufe ausgelegt wird. Die Hamburger Finanzrichter befinden sich damit auf einer Welle mit dem BFH, der in der Vergangenheit häufig eine Ähnlichkeit zu den Katalogberufen abgelehnt hat.

### **Trockene Brötchen und Heißgetränk kein lohnsteuerpflichtiges Frühstück**

Ein IT-Unternehmen stellte ihren Kunden, aber auch den eigenen Mitarbeitern täglich Backwaren zum unentgeltlichen Verzehr zur Verfügung stellte. Dabei handelte es sich um verschiedene Brötchensorten und Hefestuten. Einen Belag, z.B. Aufschnitt, Butter oder Marmelade, gab es nicht.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung war der Prüfer der Meinung, die Verzehrmöglichkeit der Backwaren einschließlich etwaiger Heißgetränke sei eine Frühstücksgestellung und mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern. Das Finanzamt forderte nun Lohnsteuer und Nebenabgaben nach. Hiergegen klagte das Unternehmen.

Vor dem Finanzgericht bekam das Unternehmen Recht, woraufhin das Finanzamt in die Revision ging. Der BFH folgte aber der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück. Es habe sich bloß um Aufmerksamkeiten gehandelt, nicht um Arbeitslohn, so die Richter.

Aus Sicht der BFH-Richter ging es hier bloß um die Schaffung „günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen“ und nicht um eine Entlohnung.

**Hinweis:**

Das Urteil ist zu begrüßen. Der BFH hat zu Recht geurteilt, dass trockene Brötchen und Heißgetränke kein lohnsteuerpflichtiges Frühstück sind. Selbst zu einem einfachen Frühstück gehört ein Brotaufschnitt – zumindest nach der Verkehrsanschauung.

Mit der Entscheidung bleibt der BFH auch seinen althergebrachten Grundsätzen treu. Schon in der Vergangenheit wurde die Gestellung von Wasser am Arbeitsplatz als nicht lohnsteuerpflichtig angesehen.

### **Steuerfreie Zuschläge an Profisportler und Betreuer**

Bei einer Profi-Sportmannschaft waren alle angestellten Spieler und Betreuer arbeitsvertraglich verpflichtet, zu Auswärtsterminen im Mannschaftsbus anzureisen. Eine individuelle Anreise war nicht erlaubt. Unabhängig davon zahlte der Verein den Arbeitnehmern steuerfrei Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.

Der Prüfer des Finanzamtes war der Meinung, dass der Lohnzuschlag für das rein passive Verhalten der Arbeitnehmer während der Fahrt im Mannschaftsbus steuerpflichtig sei. Im Wesentlichen argumentierte er damit, die Beförderungszeiten seien nicht mit einer belastenden Tätigkeit der Arbeitnehmer verbunden.

Daraufhin wurde der Verein zur Nachzahlung von Lohnsteuer aufgefordert. Hiergegen klagte er erfolgreich. Die Richter am Finanzgericht Düsseldorf bejahten eine Steuerfreiheit der ausgezahlten Lohnzuschläge. Voraussetzung hierfür sei eine tatsächlich geleistete Arbeit an einem Sonntag, Feiertag oder zur Nachtzeit. Ob körperlich gearbeitet werde oder nicht, spiele keine Rolle. Maßgeblich sei lediglich die vergütungspflichtige

Arbeitszeit. Diese sei zu bejahen, weil die Spieler verpflichtet waren, den Mannschaftsbus zu benutzen. Allerdings wurde die Revision gegen das Urteil zugelassen, die inzwischen auch eingelegt wurde. Eine BFH-Entscheidung liegt bislang aber noch nicht vor.

**Hinweis:**

Auch wer „nur“ im Bus sitzt und mitgenommen wird, kann steuerfreie Zuschläge bekommen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Benutzung des Busses besteht. Ob damit das letzte Wort schon gesprochen ist, ist offen. Bislang ungeklärte Fragen zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der „tatsächlich geleisteten Arbeit“ wird der BFH im Revisionsverfahren zu klären haben.

## **Übernahme von Steuerberatungskosten kein Arbeitslohn**

Ein weltweit tätiges Unternehmen beschäftigte in Deutschland etwa 1.900 der insgesamt 26.000 Arbeitnehmer. Nach firmeninternen Entsenderichtlinien unterstützte es die Arbeitnehmer auch bei der Erledigung von steuerlichen Pflichten, insbesondere bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes zwischen einzelnen Niederlassungen im In- und Ausland.

Die Entsenderichtlinien waren individueller Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge mit den Beschäftigten. Danach erstattete das Unternehmen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang in Steuerberatungsangelegenheiten, im Gegenzug traten die Arbeitnehmer etwaige Steuererstattungsansprüche ab.

Das Finanzamt war der Meinung, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führe und setzte gegenüber dem Arbeitgeber pauschale Lohnsteuern fest. Nach erfolglosem Einspruchs- und Klageverfahren ging der Fall vor den BFH.

Die BFH-Richter vertraten eine andere Auffassung. Sie entschieden, dass das Unternehmen die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern in ihrem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernommen hatte.

Es habe eine möglichst weitgehende Reduzierung der Einkommensteuern der Arbeitnehmer und damit der eigenen Lohnkosten erreichen wollen. Deshalb sei es aufgrund der Nettolohnvereinbarungen auch verpflichtet gewesen, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen.

**Hinweis:**

Im vorliegenden Falle war entscheidend, dass nur der Arbeitgeber von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung profitieren konnte. Keine Rolle spielte, ob die Arbeitnehmer – wie hier – aus dem Ausland entsandt wurden. Ein Inlandsachverhalt wäre vermutlich genauso entschieden worden.

## **Abgeltungsbesteuerung bei Stückzinsen**

Eheleute wurden gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann veräußerte im Jahr 2010 festverzinsliche Wertpapiere, die er in 2008 erworben hatte. Kapitalertragsteuer auf die Stückzinsen in Höhe von rund 16.000 € wurde nicht einbehalten.

Stückzinsen sind diejenigen Gelder, die ein Erwerber an den Veräußerer als Entgelt für den laufenden Zinszahlungszeitraum bis zur Veräußerung bezahlt.

Das Finanzamt unterwarf diese und andere Zinsen im Einkommensteuerbescheid 2010 der seinerzeit neuen Abgeltungsteuer.

Die Steuerpflichtigen begründeten ihre Klage gegen diese Handhabung mit einer damaligen Gesetzeslücke. Stückzinsen aus der Veräußerung von Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft worden seien, unterlägen bis 2010 nicht der Besteuerung. Diese Gesetzeslücke sei erst 2010 geschlossen worden. Dies könne dann nur für die Zukunft gelten.

Der BFH sah das anders: Nach dem Gesetzeswortlaut der Übergangsregelung unterlägen Stückzinsen auch dann der Abgeltungsbesteuerung, wenn die veräußerten Forderungen – wie hier – vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Dies entspreche einer gesetzlich normierten Ausnahme des Falles, dass Kapitalerträge aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, eigentlich von einer Besteuerung ausgeschlossen sind. Dies war aus Sicht der BFH-Richter unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbot es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

**Hinweis:**

Der BFH beschäftigt sich in dieser und einer Parallelentscheidung mit der Frage der Rückwirkung steuerlicher Vorschriften. Sog. echte Rückwirkungen, wie z.B. die nachträgliche Änderung einer bereits entstandenen Steuerschuld, sind verboten. Ein solcher Fall der verbotenen Rückwirkung habe hier aber nicht vorgelegen. Es sei nur die bestehende Rechtslage klargestellt worden.

## **Kindergeld für Ausbildung „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“**

Der Sohn einer Steuerpflichtigen absolvierte im Anschluss an seine Schulausbildung zwischen 2015 und 2017 eine Berufsausbildung zum Landwirt. Danach strebte er den Abschluss „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ an. Einen solchen Abschluss kann in NRW nur derjenige erhalten, der ein Praxisjahr im ursprünglichen Ausbildungsberuf nachweisen kann.

Ein Kindergeldantrag für das Praxisjahr wurde u.a. mit dem Argument abgelehnt, es habe kein „berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis (einschließlich Praktikum)“ mehr vorgelegen. Jedenfalls liege keine mehraktige Berufsausbildung vor, sondern eine abgeschlossene Erstausbildung mit anschließender Erwerbstätigkeit. Die Steuerpflichtige trug vor dem Finanzgericht vor, es hätten aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte einer zusammenhängenden Berufsausbildung vorgelegen.

Die Münsteraner Finanzrichter hielten dies für stichhaltig und verpflichteten die Familienkasse, während der Dauer des Praxisjahres Kindergeld an die Steuerpflichtige zu zahlen. Vorliegend habe jedenfalls keine schädliche Berufstätigkeit vorgelegen. Bei einer Befristung auf ein Jahr und einer Wochenarbeitszeit von rund 20 Stunden habe die Berufsausbildung im Vordergrund gestanden. Das Praktikumsjahr sei gegenüber der noch folgenden Fachschulausbildung von zwei Jahren zeitlich ohnehin von untergeordneter Bedeutung gewesen.

**Hinweis:**

Das vorliegende Urteil ist nicht nur Steuerzahlerfreundlich. Es spiegelt auch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung zum Kindergeld in allen Facetten wider. Dass eine Revision nicht zuzulassen war, ist demnach folgerichtig.

### **Fahrschulunterricht kein steuerfreier Schulunterricht**

Eine GmbH betrieb eine Fahrschule. Erteilt wurde u.a. Fahrunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1. Zunächst erklärte sie steuerpflichtige Umsätze. Das Finanzamt folgte dem. Später beantragte sie dann, die Umsatzsteuer auf 0 € herabzusetzen, da die Erteilung von Unterricht steuerfrei sei. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab.

Auch die Revision der GmbH vor dem BFH scheiterte. Der BFH hielt den von der Fahrschule geleisteten Fahrunterricht weder nach deutschem noch nach europäischem Recht für steuerfrei. Es handele sich mangels der hierfür erforderlichen Bescheinigung nicht um eine dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistung.

Die Steuerpflichtige konnte sich auch nicht direkt auf die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, weil der EuGH eine Steuerfreiheit auf Nachfrage ebenfalls verneint hatte. Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sei, so die EuGH-Richter, nicht dahingehend auszulegen, dass der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichtes auch den Erwerb der Fahrerlaubnisse für Kfz der Klassen B und C1 umfasst.

Denn es gehe nicht um die einen Schul- oder Hochschulunterricht kennzeichnende Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen.

Mit der vorliegenden Entscheidung hat sich der BFH der Auffassung des EuGH angeschlossen.

**Hinweis:**

Im Unterschied zu einer Schwimmschule (der Schwimmunterricht wurde kürzlich erst für steuerbefreit gehalten), gehe es bei einer Fahrschule nicht um das Erlernen einer elementaren Grundfähigkeit, an der ein ausgeprägtes Gemeininteresse besteht, urteilte der BFH. Interessant ist dabei, dass der EuGH hier – soweit ersichtlich – erstmals den einer Mehrwertsteuerbefreiung zugrundeliegenden „Schul- und Hochschulunterricht“ genauer definiert hat.

### **Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen für Vermittlungsleistungen**

Eine Spielervermittlerin im bezahlten Fußball versteuerte ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten. Bei erfolgreicher Vermittlung von Spielern erhielt sie Provisionszahlungen. Diese wurden mit Unterzeichnung des vermittelten Spielers beim Fußballverein fällig und auf die Laufzeit dessen Arbeitsvertrages in Raten verteilt. Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die Spielervermittlerin ihre Leistungen bereits komplett im Abschlussjahr zu versteuern habe.

Das Finanzgericht Niedersachsen und der BFH sahen das anders und stützten sich dabei auf die etwas verklausulierte Mehrwertsteuersystemrichtlinie, in der es heißt: „Geben Lieferungen von Gegenständen, die nicht die Vermietung eines Gegenstands oder den Ratenverkauf eines Gegenstands betreffen, und Dienstleistungen zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass, gelten sie jeweils als mit Ablauf des Zeitraums bewirkt, auf den sich diese Abrechnungen oder Zahlungen beziehen.“

Damit muss die Steuerpflichtige die Entgelte erst mit der tatsächlichen Vereinnahmung versteuern. Im vorliegenden Falle sei es entsprechend der Richtlinie so gewesen, dass die Dienstleistungen zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass gaben. Dies schlage auch auf die deutsche Umsatzsteuer durch, weil die Bezugsvorschriften unionsrechtlich auszulegen seien.

**Hinweis:**

Unternehmer können sich bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen unmittelbar auf eine vereinnahmungsbezogene Regelung der MwStSystRL berufen. Anders als bei Teilleistungen kommt es auch nicht auf die Teilbarkeit der wirtschaftlichen Leistung an. Ausreichend ist vielmehr, dass die Dienstleistungen zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben.

## Vorsteuerabzug aus Maklerleistungen für die Wohnungssuche

Das Tochterunternehmen einer Konzerngruppe erbrachte Dienstleistungen an andere Gesellschaften der Gruppe. In der Gründungsphase wurden Konzern-Mitarbeiter anderer Auslands-Standorte an den neuen Standort nach Deutschland versetzt. Dabei wurde den Mitarbeitern zugesagt, etwaige Kosten im Zusammenhang mit den Umzügen zu übernehmen. Ersetzt wurden insbesondere Maklerprovisionen, die im Rahmen von Wohnungs- und Haussuchen entstanden waren.

Das Finanzamt ging davon aus, dass es sich bei der Kostenübernahme um einen tauschähnlichen Umsatz gehandelt habe. Bemessungsgrundlage sei der gemeine Wert der Gegenleistung.

Das Finanzgericht Hessen und der BFH sahen das anders. Es liege kein tauschähnlicher Umsatz vor, weil mit der Übernahme der Umzugskosten keine entgeltliche Leistung an die Arbeitnehmer erbracht worden sei.

Durch die Vorteilsgewährung seien überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass die Arbeitsleistungen an einem anderen Ort erbracht werden konnten.

Es lag aus Sicht des Gerichtes auch keine Entnahme vor, da der Umzug dem vorrangigen Interesse des Unternehmens gedient habe, die Mitarbeiter an den neuen Standort im Inland zu bringen. Jedenfalls hätten die Unternehmerinteressen gegenüber den Arbeitnehmerinteressen deutlich überwogen, weshalb auch ein Vorsteuerabzug zu bejahen sei.

### Hinweis:

Maßgeblich für einen Vorsteuerabzug bei der Übernahme von Umzugskosten war das überwiegende Interesse des Unternehmens am Umzug der Arbeitnehmer.

Ob der BFH bei bloßen Inlandssumzügen genauso entschieden hätte, bleibt offen.

## Steuerbefreiung für Familienheim bei Renovierung

Ein Steuerpflichtiger und sein Bruder waren Erben des 2014 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus mit 120 qm, das der Vater bis zu seinem Tode selbst bewohnte. Die Erbengemeinschaft aus den Brüdern setzte sich in 2015 dergestalt auseinander, dass einer der Brüder Eigentümer des Wohnhauses wurde. Im Folgejahr begannen die Renovierungsarbeiten am Gebäude.

Schon in 2014 waren knapp 80.000 € an Erbschaftsteuer festgesetzt worden. Der Grundbesitzwert war geschätzt. Mit seinem Einspruch hiergegen beantragte der Steuerpflichtige eine Steuerbefreiung für den Erwerb der Immobilie. Er gab an, das Haus renovieren und – zunächst als Zweitwohnsitz, nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses als Hauptwohnsitz – selbst nutzen zu wollen.

Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nicht, weil der Steuerpflichtige das Haus nicht unverzüglich selbst genutzt habe.

Der BFH hob die negative Vorentscheidung des Finanzgerichtes aus verfahrensrechtlichen Gründen auf. Die Einschätzung der FG-Richter, das Haus würde nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wurde aber nicht beanstandet. Grundsätzlich reiche zwar ein Einzug innerhalb von 6 Wochen aus, so der BFH. In Ausnahmefällen könne diese Frist aber verlängert werden, z.B. im Renovierungsfalle. Hier habe der Steuerpflichtige aber erst nach mehr als 2 ½ Jahren Angebote zur Renovierung eingeholt und war am Tag der späteren mündlichen Verhandlung vor dem FG noch immer nicht in das Haus eingezogen.

### Hinweis:

Das sog. Familienheim bleibt gänzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist u.a., dass die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt. Außerdem muss der Erbe unverzüglich einziehen. Was „unverzüglich“ heißt, war Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Aus Sicht der BFH-Richter werden mehr als 2 ½ Jahre nach Eintritt des Erbfalles jedenfalls als nicht mehr unverzüglich angesehen.

## Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Jahr 2005 ein unbebautes Grundstück. Im Jahr 2008 führte die Stadt ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ dabei in Bezug auf das Grundstück einen sog. Sonderungsbescheid gegenüber dem Steuerpflichtigen, infolgedessen das Eigentum auf die Stadt übergehen sollte. Als Entschädigung für die Enteignung zahlte die Stadt 600.000 €.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Enteignung zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führe, da zwischen Erwerb und Enteignung weniger als zehn Jahre vergangen waren und deshalb ein Veräußerungsgewinn (sog. "Spekulationsgewinn") zu versteuern sei.

Jetzt hatte der BFH über die Sache zu entscheiden. Im Ergebnis folgte er der positiven Rechtsauffassung der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück. Mangels maßgeblichen Einflusses des Steuerpflichtigen auf den Entzug des Eigentums finde kein privates Veräußerungsgeschäft statt!

Argumentiert wurde damit, dass eine "Anschaffung" oder "Veräußerung" lediglich entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge erfasst, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen.

Bei gesetzlichen Eigentumsübergängen, wie z.B. im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens, müsse zumindest eine „dahingehende willentliche wirtschaftliche Betätigung“ vorliegen. Wenn der Verlust des Eigentums an einem Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen bzw. auch gegen seinen Willen stattfindet, fehle es daran.

**Hinweis:**

Wer schon einmal Beteiligter eines Enteignungsverfahrens war, weiß, dass die Verhandlungsspielräume häufig doch sehr gering sind. Jedenfalls richtet sich eine Abfindung nicht zwingend nach „Angebot“ und „Nachfrage“.

Dass der Fiskus in solchen Fällen auch noch einen Spekulationsgewinn versteuern wollte, klingt abenteuerlich. Umso erfreulicher ist es, dass der BFH dem nun einen Riegel vorgeschoben hat: Wer keine Wahlmöglichkeit hat, ob er ein Grundstück behält oder abgeben muss, kann auch keinen Veräußerungswillen haben.